

## Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 UKI 14/24 e



**IM NAMEN DES VOLKES**

In Sachen

**Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, vertreten durch d. Vorständin \_\_\_\_\_, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**EXARING AG**, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden \_\_\_\_\_, Leopoldstraße 236, 80807 München  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht \_\_\_\_\_, den Richter am Landgericht \_\_\_\_\_ und den Richter am Oberlandesgericht \_\_\_\_\_ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2024 folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und, falls dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Vorstandsvorsitzenden, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern zu unterlassen, auf der Internetseite unter <https://waipu.tv>, die den Abschluss von entgeltli-

chen Abonnements in Form von Dauerschuldverhältnissen auf elektronischem Weg ermöglicht, eine Kündigungsschaltfläche bereit zu stellen, die nach dem Anklicken auf eine Bestätigungsseite führt, auf der bei der Auswahl der ordentlichen Kündigung ein Pflichtfeld Kündigungsgrund auszufüllen ist, um die Kündigung über die Bestätigungsschaltfläche versenden zu können,

wenn dies geschieht wie gemäß Anlage K1.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand

Die Beklagte bot bis zum 22.01.2024 und auch noch danach auf ihrer Internetseite <https://wai-pu.tv> Verbrauchern den Abschluss kostenpflichtiger Abonnements über das Streamen von Filmen und Serien an. Auf der Startseite stellt die Beklagte einen Link zur „Kündigung“ zur Verfügung. Klicken Verbraucher auf diese Schaltfläche, öffnet sich ein Kündigungsformular. Unter den dort möglichen Angaben konnten Verbraucher zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen Kündigung wählen. Wollten Verbraucher von ihrem ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, wurden sie auf einem eigenen Eingabefeld nach einem Kündigungsgrund gefragt. Hierbei handelt es sich um ein Pflichtfeld, in das die Verbraucher mindestens drei beliebige Zeichen eingeben mussten, bevor sie die Kündigung absenden konnten. Hierüber wurden die Verbraucher jedoch nicht informiert, vielmehr wurde die Frage nach dem Kündigungsgrund offen gestellt.

Die Beklagte hat ihren Internetauftritt mittlerweile geändert und verzichtet auf die Angabe eines Kündigungsgrundes bei ordentlicher Kündigung. Die Abgabe einer Unterlassungserklärung, die der Kläger am 09.02.2024 gefordert hatte, lehnte sie ab.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte mit dieser Vorgehensweise gegen § 312k Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 S. 1 BGB verstoßen habe. Im Fall einer Kündigung müsse der Verbraucher unmittelbar zu einer Bestätigungsseite geführt werden, die es ihm ermögliche, neben weiteren zur Kündigung erforderlichen Angaben auch die Art der Kündigung sowie im Falle der außerordentlichen Kündigung den Kündigungsgrund mitzuteilen. Die von der Beklagten zur Verfügung gestellte

Bestätigungsseite habe das zwingende Eingabefeld „Kündigungsgrund“ enthalten. Hier hätten Verbraucher auch im Fall einer ordentlichen Kündigung einen Kündigungsgrund angeben müssen. Nach § 312k Abs. 2 Satz 3 lit a BGB müssten Angaben zum Kündigungsgrund jedoch nur im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemacht werden. Diese Norm stelle eine verbraucher-schützende Vorschrift im Sinne des § 2 Abs. 1 UKlaG dar.

Die bloße Änderung des Verhaltens beseitige die Wiederholungsgefahr nicht.

Der Kläger hat zuletzt beantragt:

*Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und, falls dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Vorstandsvorsitzenden, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern zu unterlassen, auf der Internetseite unter <https://waipu.tv>, die den Abschluss von entgeltlichen Abonnements in Form von Dauerschuldverhältnissen auf elektronischem Weg ermöglicht, eine Kündigungsschaltfläche bereit zu stellen, die nach dem Anklicken auf eine Bestätigungsseite führt, auf der bei der Auswahl der ordentlichen Kündigung ein Pflichtfeld Kündigungsgrund auszufüllen ist, um die Kündigung über die Bestätigungsschaltfläche versenden zu können, wenn dies geschieht wie gemäß Anlage K1.*

Die Beklagte beantragt,

*die Klage abzuweisen.*

Ein Feld zur Angabe des Kündigungsgrundes sei in § 312k Abs. 2 S. 3 Ziff. 1 a BGB nur für außerordentliche Kündigungen vorgeschrieben. Das bedeute aber nicht, dass die Frage nach einem Kündigungsgrund bei ordentlichen Kündigungen untersagt sei. Dies lasse sich dem Wortlaut der Norm nicht entnehmen. Auch aus einem Vergleich mit den Regelungen in § 312k Abs. 2 S. 2, S. 3 Ziff. 2 BGB sei herzuleiten, dass kein Verbot bestehe. Dort sei eine abschließende Wirkung normiert, die aber in § 312k Abs. 2 S. 3 BGB fehle. Deswegen spreche auch die systematische Auslegung gegen die Auffassung des Klägers.

Im Übrigen hätte ein Verbot für die Beklagte grundlegende Auswirkungen, weil dann auch die Vorschrift des § 312k Abs. 6 BGB greifen würde. Danach hätten alle Kunden der Beklagten ein Recht zur jederzeitigen und fristlosen Kündigung allein deswegen, weil nach dem Grund der ordentlichen Kündigung gefragt würde. Das wäre unverhältnismäßig. Letztendlich sei ein unterstellter

Verstoß auch kein spürbarer Rechtsverstoß, weil ein Verbraucher nur die Worte „keine Angabe“ im Kündigungsverfahren eingeben müsse. Hierdurch entstehe für ihn keine Hürde, die die Kündigung nennenswert erschwere.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich als begründet. Der Kläger kann von der Beklagten Unterlassung hinsichtlich des auf der Internetseite enthaltenen Kündigungsformulars aus § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 lit. c) UKlaG i.V.m. § 312k Abs. 2 BGB verlangen.

### I.

1. Die Beklagte bietet Verbraucherverträge i.S.v. § 310 Abs. 3 BGB im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312j Abs. 1 S. 1 BGB an, die ein Dauerschuldverhältnis begründen und die über eine eigene Webseite der Beklagten geschlossen werden können.

2. Die Vorschrift des § 312k BGB dient dem Schutz des Verbrauchers (OLG Nürnberg, Endurteil vom 30.07.2024 – 3 U 2214/23, Rn. 12; OLG Celle Hinweisbeschluss v. 18.4.2024 – 13 U 7/24, Rn. 14f.). Dies wird seitens der Beklagten auch nicht in Frage gestellt.

3. Gem. § 312k Abs. 1, Abs. 2 BGB hat der Unternehmer sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Webseite eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf der Webseite abschließbaren Vertrags nach Absatz 1 Satz 1 über eine Kündigungsschaltfläche abgeben kann. Diese Schaltfläche muss den Verbraucher unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führen, die den Verbraucher auffordert und ihm ermöglicht, Angaben zur Art der Kündigung sowie im Falle der außerordentlichen Kündigung zum Kündigungsgrund zu machen.

a) Vorliegend hat die Beklagte dieses Prozedere zwar eingehalten und den Verbraucher zu einer Bestätigungsseite geführt. Dort hatte der Verbraucher jedoch zwingend ein Feld auszufüllen, dass die Angabe eines Kündigungsgrundes abforderte. Dies verstößt gegen die Vorschrift des § 312k Abs. 2 BGB.

aa) Mit Einführung der Vorschrift des § 312k Abs. 2 BGB n.F. im Jahr 2021 hat der Gesetzgeber Unternehmen verpflichtet, Verbraucher in Bezug auf Dauerschuldverhältnisse in die Lage zu versetzen, Kündigungserklärungen im elektronischen Geschäftsverkehr in vergleichbar einfacher Weise abzugeben wie Erklärungen zum Abschluss entsprechender Verträge (BT-Drucksache 19/30840, S. 15). Deshalb muss sich auch die Kündigungsseite der Beklagten daran messen lassen, dass sie es ermöglicht, die bei ihr im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossene Dauerschuldverhältnisse einfach zu kündigen (BeckOK BGB/Maume, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 312k Rn. 3; MüKoBGB/Wendehorst, 9. Aufl. 2022, BGB § 312k Rn. 1).

bb) Der Beklagten ist zuzugeben, dass die Norm des § 312k Abs. 2 S. 3 Nr. 1 lit. a) BGB keine Aussage darüber enthält, ob die Angabe eines Kündigungsgrunds bei einer ordentlichen Kündigung verlangt werden darf. Ob ihre hierauf fußende Auffassung zutreffend ist, dass deshalb auch die Abfrage eines Kündigungsgrundes grundsätzlich zulässig sei, bedarf keiner Entscheidung. Jedenfalls in der streitgegenständlichen Form entspricht das Vorgehen der Beklagten nicht den Anforderungen aus § 312k Abs. 2 BGB.

Die Beklagte verlangt dem Verbraucher bei einer ordentlichen Kündigung zwingend das Ausfüllen der entsprechenden Schaltfläche ab. Zwar würde der Eintrag „keine Angabe“ oder auch jede Zeichenfolge mit mindestens drei Zeichen den Abschluss des Kündigungsvorgangs ermöglichen. Dies teilt die Beklagte jedoch nicht mit und es erschließt sich für den durchschnittlich informierten Verbraucher auch nicht, so dass dies intransparent bleibt. Der durchschnittlich informierte Verbraucher wird daher davon ausgehen, dass er sich nur von dem Vertrag lösen kann, wenn er gegenüber der Beklagten einen nachvollziehbaren Grund angibt; anderenfalls wird er aus seiner Sicht mit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses entgegen seinem Willen rechnen müssen. Tatsächlich darf ihm dies rechtlich nicht abverlangt werden, so dass die streitgegenständliche Gestaltung der Webseite die Kündigung in unzulässiger Weise erschwert und sogar dazu führen kann, dass der Verbraucher von einer Kündigung abgehalten wird. Dies entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe an eine einfache und unkompliziert durchzuführende Vertragskündigung und verstößt somit gegen § 312k Abs. 2 BGB.

Damit steht dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch in der zuletzt geltend gemachten Form zu. Ob sich dieser daneben auch aus § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 13 UKlaG i.V.m. Art. 4, 5 Abs. 1 lit. b, c DSGVO ergibt, bedarf deshalb keiner näheren Erörterung.

## II.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist in der im Vergleich zur Klageschrift geänderten Antragstellung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat keine teilweise Klagerücknahme, sondern lediglich eine Präzisierung des Klageantrags zu sehen. Streitgegenständlich ist der in der Anlage K1 beschriebene Vorgang, für den der Kläger Unterlassung fordert. Hieran hat sich durch die nunmehrige Formulierung des Klageantrags nichts geändert mit der Folge, dass die Vorschrift des § 92 Abs. 1 ZPO keine Anwendung findet.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 709, 713, 543 Abs. 2, 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Von der an sich nach § 709 S. 1 ZPO notwendigen Sicherheitsleistung ist entsprechend dem Rechtsgedanken des § 713 ZPO abzusehen, weil ein Rechtsmittel nicht zulässig ist (OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.05.2024 – 20 UKI 6/23, Rn. 24; OLG Stuttgart, Urteil vom 10.07.2024 – 9 UKI 2/24, Rn. 34).

3. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO) liegen nicht vor. Der Senat weicht von der Rechtsprechung des BGH oder anderer Obergerichte nicht ab. Es liegt weder ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung vor noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

gez.

Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Richter  
am Landgericht

Richter  
am Oberlandesgericht

Verkündet am 27.11.2024

gez.  
, JOSekr`in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Bamberg, 27.11.2024

, JOSekr`in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: , Oberlandesgericht  
Bamberg

# TV-Paket kündigen? **Schade!**

Ist Ihr Fernsehflieber wirklich abgekungen oder möchten Sie Ihr TV-Paket einfach nur wechseln? Loggen Sie sich in "Mein waipu.tv" ein.

## Direkt im Kontobereich kündigen

- ✓ Direkte Kündigungsmöglichkeit
- ✓ Sofortige Bearbeitung
- ✓ Wechselmöglichkeit in andere Pakete

[Mein waipu.tv](#)

oder

## Kündigungsanfrage stellen

Bei der Kündigung via Formular müssen Sie mit einer Bearbeitungszeit von etwa 1-3 Werktagen rechnen. Alternativ können Sie auch schneller unter "Mein waipu.tv" kündigen oder in ein anderes TV-Paket wechseln

Sollten Sie Ihren Vertrag über einen Drittanbieter abgeschlossen haben, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Vertragspartner.

Kündigungsart

Anlage K ✓



1 Monat kostenlos testen

Sollten Sie Ihren Vertrag über einen Drittanbieter abgeschlossen haben, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Vertragspartner.

Kündigungsart

Kündigungsgrund

Kundennummer

Vorname

Nachname

E-Mail-Adresse

Geburtsdatum: TT MM JJ

Nach der Kündigung stehen Ihre Aufnahmen nicht mehr zur Verfügung. Außerdem müssen Sie auf einen Großteil der Sender verzichten. Das Free-Paket bleibt Ihnen weiterhin mit einer kleinen Senderauswahl erhalten.

Kündigung einreichen

Kündigung verwerfen

E-Mail-Adresse

Geburtsdag      Monat      Jahr

TT      MM      JJJJ

Nach der Kündigung stehen Ihre Aufnahmen nicht mehr zur Verfügung. Außerdem müssen Sie auf einen Großteil der Sender verzichten. Das Free-Paket bleibt Ihnen weiterhin mit einer kleinen Senderauswahl erhalten.

Kündigung einreichen

Kündigung verwerfen

Anderes TV-Paket buchen oder Fernsehsieber abkündigen? Zum Login

Sicher bezahlen



Mehr über waipu.tv

- Angebote
- Netflix
- Optionen
- HD Fernsehen

Kundenservice

- Hilfereich
- Häufige Fragen
- Kontakt

Unternehmen

- Über uns
- Karriere
- Presse
- Werbung



Sofern Sie Ihren Vertrag über einen Drittanbieter abgeschlossen haben, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Vertragspartner.

Kündigungstyp: ordentlich (normal)

Kündigungsgrund: Pflichtfeld

Kundennummer: Pflichtfeld

Vorname: Pflichtfeld

Nachname: Pflichtfeld

E-Mail-Adresse: Pflichtfeld

Geburtsdatum: TT MM JJJJ. Kein gültiges Datum

Nach der Kündigung stehen Ihre Aufnahmen nicht mehr zur Verfügung. Außerdem müssen Sie auf einen Großteil der Sender verzichten. Das Free-Paket bleibt Ihnen weiterhin mit einer kleinen Senderauswahl erhalten.

Kündigung einreichen

Kündigung verwerfen